

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verordnung über Kalkstickstoff. — Verkehr mit Getreide usw. — Walmuhernte. — Bestellung von Kunsthonig. — Zuderverbrauchsregelung. — Feier des Sedanfestes. — Feldbereinigung Langd; Lang-Göns. — Höchstpreise für Seegras. — Höchstpreise für Walzenunter. — Sicherstellung von Saatkartoffeln. — Saatgutverkehr.

### Bekanntmachung

zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963). Vom 27. Juli 1918.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917 bzw. 8. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 963 bzw. S. 728) wird bestimmt:

§ 1. Die im § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 383) festgesetzte Umlage wird bis auf weiteres mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ab von 30 Pf. auf 60 Pf. für 1 Kilogramm Stickstoff im Kalkstickstoff erhöht.

§ 2. Die nach § 2 der Ausführungsbestimmungen von den Herstellern von umlagepflichtigem Kalkstickstoff an das Reichsschatzamt Preis-Ausgleichsstelle für Kalkstickstoff zu richtenden Anmeldungen sind vom 1. August 1918 ab an das Kriegsernährungsamt (Preis-Ausgleichsstelle für Kalkstickstoff) in Berlin W 8, Mohrenstraße 11/12, zu richten.

Berlin, den 27. Juli 1918.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
Im Auftrage: Böttner.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatweiden. Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 677ff.) wird in teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 18. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 92 vom 29. Juli 1918) das Nachstehende bestimmt:

Ortsbehörde ist die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister);  
Untere Verwaltungsbehörde ist der auf Grund der Reichsgesetzverordnung für die Ernte 1918 bestimmte Kommunalverband;  
Zuständige Behörde ist das Kreisamt;  
Höhere Verwaltungsbehörde ist die Provinzialdirektion Darmstadt, den 30. Juli 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schliephake.

### Bekanntmachung

über die Walmuhernte. Vom 23. Juli 1918.  
Die Bekanntmachungen vom 29. Juni 1918 über das Verbot des Abrensens unreifer Walnüsse und vom 30. Juli 1917 über die Walnüsse treten mit dem 1. September 1918 außer Kraft.

Darmstadt, den 23. Juli 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Hombergk.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und dabei zuzufügen, daß im laufenden Erntejahre eine Bewirtschaftung der Walnüsse zur Holzgewinnung nicht stattfindet.

Gießen, den 2. August 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinaer.

### Bekanntmachung

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Kunsthonig.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden:  
für Brotgetreideverformungsberedigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karte),  
auf die Marke 36 der Nahrungsmittelfarte B Kunsthonig.

Wer auf die ihr entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — Kunsthonig zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 20. August d. J. eine Bestellung aufzugeben.

Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betr. Bestellmarke abruft und auf der gleichwertigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgezeichnete Frist für die Bestellung nicht einhält, ver-

liert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf bis in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 25. August 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H., Gießen, Post-Anlage 31, einzusenden. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betr. Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Betrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Bei Einfindung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite des Bogen anzugeben, von welchem Großhändler die Ware geliefert werden soll.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 7. August 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: v. Groisman.

### Bekanntmachung

Betr.: Zuderverbrauchsregelung.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die für die Monate August und September 1918 zustehende Zudermenge in Höhe von je 750 Gramm für den Monat auf den Kopf der Bevölkerung in den Monaten August und September zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zudermarken 76, 77 und 78 je 250 Gramm = 750 Gramm Zuder für August, und auf die Zudermarken 79, 80 und 81 je 250 Gramm = 750 Gramm für September bezogen werden.

Mit Ablauf des 31. August verlieren die Marken 76, 77 und 78, mit Ablauf des 30. September die Marken 79, 80 und 81 ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, die Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 7. August 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: v. Groisman.

### Bekanntmachung

Betr.: Die Feier des Sedanfestes.  
An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die obenbezeichnete Feier in der vorgeschriebenen Weise begehen zu lassen.

Gießen, den 3. August 1918.  
Großherzogliche Kreisaußschußkommission Gießen.  
J. B.: Lauer mann.

### Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier den allgemeinen Meliorationsplan.

Zu der Zeit vom 20. August bis einschließlich 2. September l. J. liegt auf dem Geschäftszimmer der Großh. Bürgermeisterei Langd während der Geschäftsstunden der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Langd

Dienstag den 3. September l. J., vorm. 8—9 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Ansuchen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 31. Juli 1918.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissar:  
Schmittsbahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier: die Versteigerung von Massegrundstücken.

Montag, den 26. und Dienstag, den 27. August l. J. findet an Ort und Stelle eine Versteigerung von Massegrundstücken statt. Zusammenkunft hierzu am 26. August l. J. vormittags 8½ Uhr beim Rathaus zu Lang-Göns, woselbst die Versteigerungsbedingungen bekanntgegeben werden.

Friedberg, den 2. August 1918.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungs-Kommissar:  
Schmittsbahn, Regierungsrat.

Der neue nährliche Volkskaffee in Perfektion.  
Konkurrenzlos. 9 Aug. 1918. (Wissenswertes) Laut  
Verständlich. Parität in Afrika. (Safra) zum Vorteil für  
in Berlin bestimmt worden. Zum Vertreter für die Provinz ist  
der frühere Kolonialbeamte in Aachen, Arthur Sei, ernannt be-  
denmüßig nach Köln abrück.

Der erste Generalquartiermeister  
Gudendorff.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.  
Zeitweilig aufsehender Feuerkampf an der Ätze und  
Bestie.

Der neue nährliche Volkskaffee in Perfektion.  
Konkurrenzlos. 9 Aug. 1918. (Wissenswertes) Laut  
Verständlich. Parität in Afrika. (Safra) zum Vorteil für  
in Berlin bestimmt worden. Zum Vertreter für die Provinz ist  
der frühere Kolonialbeamte in Aachen, Arthur Sei, ernannt be-  
denmüßig nach Köln abrück.

# Bekanntmachung

Nr. Bk. 100/8. 18. R. R. M.

betreffend Höchstpreise für Seegrass  
(Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsverkehrs gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:  
Sogenanntes meckles Seegrass, auch Alpengras genannt (Carex tricooides).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt:

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegrass betragen:  
offenes (loses) Seegrass . . . 10,50 M. für den Zentner  
gepresstes . . . 11,00  
gepönnenes . . . 12,00

Für Seegrasmäher sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasmäher im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegrass auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepresst oder gepönnert verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgelautes Seegrass weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasmäher ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis, zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 M. für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegrasmäher festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luisenparkstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.  
Frankfurt (Main), den 10. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 10. August 1918.  
Der Gouverneur der Festung Mainz.  
Bausch, Generalleutnant.

# Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. R. R. M.

betreffend Höchstpreise für Walzenfinter.  
Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

a) Für Walzenfinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die von der Kriegs-Nachschub-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Nachschub-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu den Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Nachschub-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegssamt, Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion E, in Berlin, sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlband in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a) Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Uebertretung anspornt oder anreizt; beim Vorliegen mildernde Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Frankfurt (Main), den 10. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 10. August 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Betr.: wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachungen des Stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachungen in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 10. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B.: Langermann.

Bekanntmachung

Eiderstellung von Saatkartoffeln betreffend. Vom 5. August 1918.

Auf Grund des § 12ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 wird hiermit bestimmt:

§ 1. Jeder Erzeuger von Frühkartoffeln, der im Erntejahr 1918 eine größere Fläche wie  $\frac{1}{4}$  Morgen mit Frühkartoffeln bestellt hat, darf den vierten Teil der von ihm mit Frühkartoffeln angebauten Fläche nicht vor dem 1. September 1918 abernten.

Sollten sich die von ihm gezogenen Frühkartoffeln zu Saat zwecken nicht eignen, so darf die ganze, mit Frühkartoffeln besetzte Fläche mit Genehmigung des zuständigen Großherzoglichen Kreisamts auch vor dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt geerntet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 enthaltenen Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 5. August 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 8. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerle.

**Bekanntmachung.**

Bez.: Saatgutverkehr.

Unter Hinweis auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Juli 1918, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 92 vom 29. Juli l. J., wird nachstehender Auszug aus den Anordnungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 2. Juli 1918 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.**

Die Bedingungen, die Grundgröße wegen des örtlichen Umfangs der Zulassung selbst, sowie des Verhältnisses bei der Zulassung können von den in Betracht kommenden Handelskreisen auf dem Kommunalverband Sieben, Ost-Anlage 11, Sieben, Zimmer Nr. 4, in den üblichen Sprechstunden, vormittags 10—12 Uhr, eingesehen werden.

**II. Saatkarten mit Visenführung.**

Im laufenden Wirtschaftsjahr dürfen nur diejenigen Vorbrude zu Saatkarten verwendet werden, die von der Reichsgetreidestelle mit fortlaufenden Nummern an die Kommunalverbände geliefert werden.

Die Ausstellung von Sammel-Saatkarten ist zulässig und empfehlenswert für gemeinschaftliche Bestellungen aus einer Gemeinde. Sie dürfen aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Lieferung ein und derselben Sorte Saatgut handelt.

Die Ausstellung der Händler-Saatkarten unterliegt der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Provinzialdirektion), desgleichen die Ausstellung derjenigen Saatkarten für solche Verbraucher, die nicht nachweisen können, daß sie aus der Ernte 1918 oder 1917 eine gleiche Menge selbstgebaute Früchte einer der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Fruchtarten abgeliefert haben. Alle übrigen Saatkarten werden von dem Kommunalverband ausgehellt. Saatkarten über Hülsenfrüchte sind vorerst noch nicht zugelassen.

Eine Zulassung landwirtschaftlicher Betriebe zum Verkauf von Saatgut gegen Saatkarte gemäß § 9 der Saatgutverfahrsordnung vom 27. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 92) durch den Kommunalverband darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist; der Ablass dieses Saatgutes darf nur innerhalb des Kommunalverbandes selbst erfolgen.

Die Überwachung des gesamten Saatgutverkehrs wird durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgenommen und zwar in deren Namen durch den von Groß-Ministerium des Innern in Darmstadt im Einvernehmen mit der Reichsgetreidestelle ernannten Vertrauensmann, den Groß-Oekonomierat Haug in Darmstadt.

Ueber den Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut werden demnächst durch das Direktorium der Reichsgetreidestelle besondere Anordnungen getroffen werden.

Sieben, den 7. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
Dr. Usinger.

Bez.: wie oben.

**An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Nachstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Von Seiten des Kommunalverbandes werden ausreichende Mengen von Saatgut erworben, die auf die einzelnen Gemeinden durch die Firma Vereinigte Getreidehändler in Sieben zur Verteilung gelangen sollen. Bestellungen der Gemeinden sind in Sammel-Listen, getrennt nach Fruchtarten, bei dem Kommunalverband Sieben alsbald einzureichen, damit auf Grund dieser Listen Sammel-Saatkarten ausgestellt werden können. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Änderungen an den bestellten Mengen nachträglich nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Es muß sich daher jeder Landwirt im voraus überlegen, wieviel Saatgut er nötig hat, damit keine Nachbestellungen eintreten und umgekehrt auch kein Saatgut überflüssig bleibt. Sollte letzteres wider Erwarten doch in Einzelfällen vorkommen, so ist der übriggebliebene Rest an den Kommunalverband abzuliefern.

Die zulässigen Saatgutmengen sind in der Reichsgetreideordnung (Kreisblatt Nr. 86 vom 19. 7. 1918) Ziffer 7 unter

Nr. 3) zum Abdruck gekommen. Eine Erhöhung dieser Saatgutmengen für höher gelegene Landstriche und für Handaat ist von hier aus in Anregung gebracht worden. Weitere Bekanntmachung hierüber erfolgt demnächst.

Wer eine Einzel-Saatkarte ausgestellt erhalten will, hat einen besonderen Antrag nach folgenden Muster zu stellen, der bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes einzureichen und von dort aus an den Kommunalverband Sieben mit den erforderlichen Bescheinigungen weiterzuleiten ist.

Es steht nichts im Wege, wenn Sammelbestellungen an Stelle derartiger Einzel-Anträge in Form von Listen eingereicht werden. Für diejenigen Landwirte, die in den Wirtschaftsjahren 1918 oder 1917 selbstgebaute Getreidefrüchte nicht abgeliefert haben, muß dann aber eine besondere Liste angelegt werden, weil deren Sammel-Saatkarte durch die Provinzialdirektion ausgestellt werden muß. Die Einrichtung dieser Liste ist aus dem nachstehenden Muster zu ersehen.

Wir empfehlen Ihnen, die Landwirte auf die rechtzeitige Beschaffung des Saatgutes aufmerksam zu machen und ihnen besonders nachzulegen, die Ausstellung von Saatkarten nicht bis auf die letzte Minute zu verschieben. Da die großen Saatguthandlungen ihre Bestände bald ausverkauft haben werden und auch die Landwirtschaftskammer in Darmstadt aus dem gleichen Grunde nach den bisherigen Erfahrungen sehr bald ihre Lieferungen wegen Mangels an Saatgut einstellen wird, ist mögliche Eile für diejenigen bedingt, die ihre Saatkarte erneuern wollen.

Sieben, den 7. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.  
Dr. Usinger.

Kommunalverband: . . . Kreis . . . Gemeinde . . .  
Antrag  
auf Erteilung von Saatkarten für Verbraucher  
für die Wirtschaft des . . .  
in  
Gesamtgröße der Wirtschaft: . . . ha . . . Morgen

Ungefähre Größe der mit dem gewünschten Saatgut zu bestellenden Fläche in Normal-Morgen	Fruchtart, für die die Saatkarte gewünscht wird.	Einheitsmaß für einen Normal-Morgen.	Gesamtmenge für die eine Saatkarte gewünscht wird.
1	2	3	4

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Es ist mir bekannt, daß ich das auf Saatkarte bezogene Saatgut nur zu Saatwecken verwenden darf und übrigbleibendes Saatgut an den Kommunalverband abliefern muß.

. . . . ., den . . . . . 1918.

(Unterschrift des Antragstellers.)

- 1. a) Der Antrag ist behördlich geprüft worden.
- b) Die angegebene Anbaufläche ist vorhanden.
- c) Der Antragsteller hat aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 von einer der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Fruchtarten die gleiche Menge — mehr als die gleiche Menge — wie oben beantragt — abgeliefert — nicht abgeliefert.\*)
- d) Gegen die Ausstellung der beantragten Saatkarte bestehen — keine — folgende — Bedenken.\*)

1. Urschriftlich  
an den Kommunalverband  
zur weiteren Veranlassung.  
. . . . ., den . . . . . 1918.

Großherzogliche Bürgermeisterel

(Unterschrift.)

\*) Unguldfessendes durchstreichen.

Liste gemeinschaftlicher Saatgutbestellungen für Sammel-Saatkarten.

Ort-Nr.	Landwirt		Gesamtgröße der Gutswirtschaft in Normal-Morgen.	Größe der mit dem gewünschten Saatgut zu bestellenden Fläche in Normal-Morgen.	Fruchtart, für die die Saatkarte gewünscht wird.	Einheitsmaß für einen Normal-Morgen	Handaat	Höhenlage.	Gesamtmenge, die erforderlich ist.	Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben in Spalte 1—10 durch Namensunterschrift.	Bemerkungen
	Name	Vorname und Bezeichnung									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12